

Einschätzung, ob die Handlung Ausdruck von Rücksichtslosigkeit oder Egoismus, Folge ungenügenden Pflichtbewußtseins oder ähnlicher Erscheinungen ist. Wenn möglich sollen auch die Umstände dargelegt werden, die sowohl zu der gesellschaftswidrigen Einstellung des Täters führten (z. B. Mängel in der Erziehung im Elternhaus, in der Schule oder im Betrieb) als auch den Tatentschluß auslösten, erleichterten oder die Tatausführung begünstigten (Alkoholgenuß, Widersprüche und Konflikte, günstige Gelegenheit, Mängel und Fehler in der staatlichen oder wirtschaftsleitenden Tätigkeit usw.). Solche Hinweise sollen das gesellschaftliche Gericht veranlassen und befähigen, die entsprechenden Maßnahmen zur Beseitigung der festgelegten Ursachen und Bedingungen (z. B. Empfehlungen gemäß § 21 GGG) zu ergreifen. Die Übergabeentscheidung sollte auch Hinweise geben, wie das gesellschaftliche Gericht *gesellschaftliche Kräfte* in die Beratung einbeziehen kann,

- f) *Namen und Anschrift des Geschädigten.* Der Antrag auf Schadenersatz ist der Übergabeentscheidung beizufügen. Dabei soll auch auf die gesetzlichen Bestimmungen, die im konkreten Fall die Schadenersatzpflicht begründen, hingewiesen werden (§§160 ff. AGB, §39 LPG-Gesetz, §§ 330 ff. ZGB). Bei fahrlässigem Vergehen ist in den notwendigen Fällen auf die in § 261 AGB und § 39 LPG-Gesetz vorgesehene Beschränkung des Umfangs der Schadenersatzpflicht zu verweisen.

Wird dem gesellschaftlichen Gericht ein *Antragsdelikt* (§ 2 StGB) übergeben, muß die Übergabeentscheidung auch eine Erklärung darüber enthalten, ob die Sache auf Grund eines vom Geschädigten rechtzeitig gestellten Strafantrages oder wegen Bejahung des öffentlichen Interesses verfolgt wird. Haben Untersuchungsorgan oder Staatsanwalt das öffentliche Interesse bejaht, muß das gesellschaftliche Gericht darauf hingewiesen werden, daß es über das Vergehen auch dann zu beraten und zu entscheiden hat, wenn der Geschädigte den Strafantrag zurücknimmt.

Da es sich meist um überschaubare Sachverhalte handelt und die Beweisführung keinerlei Schwierigkeiten bereitet, läßt das Gesetz die Übergabe auch ohne Einleitung eines Ermittlungsverfahrens zu. Voraussetzung für die *Übergabe ohne Ermittlungsverfahren* ist, daß bei der Prüfung der Anzeige bzw. der Mitteilung über das Vergehen die für eine Übergabe erforderlichen Fakten festgestellt werden.

Das gesellschaftliche Gericht hat das Recht, *Einspruch gegen die Übergabe* einzulegen (§ 60 Abs. 1), wenn Voraussetzungen für eine Übergabe nicht vorliegen. Das kann zutreffen, wenn nach seiner Auffassung

- die Handlung kein Vergehen, sondern ein Verbrechen ist
- das Vergehen erheblich gesellschaftswidrig ist
- eine wirksame erzieherische Einwirkung durch das gesellschaftliche Gericht nicht zu erwarten ist
- die Sache nicht genügend aufgeklärt wurde
- der Beschuldigte die Straftat nicht zugegeben hat oder seine Aussagen vor dem gesellschaftlichen Gericht widerrufen.

Einspruch kann ebenfalls eingelegt werden, wenn die Sache sich aus anderen Gründen nicht zur Beratung vor dem gesellschaftlichen Gericht eignet, z. B. wenn

- die Konflikt- oder Schiedskommission zu der Schlußfolgerung gelangt, daß das Vergehen wirksamer durch ein anderes gesellschaftliches Gericht beraten und entschieden werden könnte,
- der beschuldigte Bürger zum Zeitpunkt der Übergabe nicht mehr im Wirkungsbereich des betreffenden gesellschaftlichen Gerichts arbeitet oder wohnt,
- der beschuldigte Bürger Angehöriger eines bewaffneten Organs geworden ist,
- eine Strafsache übergeben wurde, die nach den Bestimmungen der StPO vorläufig oder endgültig einzustellen war, z. B. bei längerer schwerer Erkrankung des Beschuldigten, oder weil gegen einen jugendlichen Täter bereits ausreichende Erziehungsmaßnahmen gemäß § 67 StGB eingeleitet wurden,
- Zweifel an der Zurechnungsfähigkeit des beschuldigten Bürgers bestehen,
- das gesellschaftliche Gericht in Vorberei-